

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Sommerloch vom 17.03.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 20.03.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.12.2001 und die nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

55595 Sommerloch, den 20.3.2015  
Ortsgemeinde Sommerloch  
Der Ortsbürgermeister

(Thomas Häßlinger)



(Siegel)

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro (77,-)
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 Euro (130,-)
  - c) Urnenreihengrabstätte 200,00 Euro (100,-)
  - d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) 250,00 Euro (100,-)

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) ein einstelliges Wahlgrab 300,00 Euro (200,-)
    - bb) eine Doppelgrabstätte 500,00 Euro (400,-)
    - cc) eine Tiefgrabstätte 400,00 Euro (300,-)
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb), cc), erhoben.
  - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb), cc), genannten Gebühren zu erheben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
    - aa) Urnenwahlgrabstätten 400,00 Euro (150,-)
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), erhoben.
  - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), genannten Gebühren zu erheben.
3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits

**III. Überlassung einer Urnengrabstätte im Urnenhain an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung**

1. Für jede Beisetzung im Urnenhain 1.500,00 Euro (-)
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben.
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/30 der unter Ziffer 1 genannten Gebühren zu erheben.

**IV. Beschriftung und Anbringung der Gedenkplatten im Urnenhain**

Für das Beschriften der Gedenkplatten wird der tatsächliche Aufwand dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

**V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und/oder Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen und/oder durch die Zünfte vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche bis 3 Tage pauschal 50,00 Euro (25,-)
2. für jeden weiteren angefangenen Tag 10,00 Euro (8,-)

**VIII. Genehmigungsgebühren**

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: 15,00 Euro (10,-)
2. Für Einfriedungen: 10,00 Euro (5,-)

**IX. Grabräumgebühr**

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- Reihengrabstätte	300,00 Euro
- Wahlgrabstätte	400,00 Euro
- Urnengrabstätten	200,00 Euro

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.